

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN S-MOBILGERÄTESCHUTZ GRUPPENVERSICHERUNG

GÜLTIG AB 01.01.2020, GAVB-SMG-1G-03/21

Versicherer

Deutsche Assistance Versicherung AG
Hansaallee 199
40549 Düsseldorf

Vorstand: Jörg Tomalak-Plönzke (Vorsitzender), Marcus Hansen, Andreas Heinsen
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Wolfgang Breuer
Registergericht Düsseldorf HRB 64583

Ein Unternehmen der ÖRAG-Gesellschaften

I. Allgemeine Regelungen

Der Versicherungsvertrag wird als Gruppenversicherungsvertrag geschlossen, wobei die Erteilung eines Versicherungsscheins an die Versicherten ausgeschlossen ist. Der Gruppenversicherungsvertrag besteht zwischen der Deutschen Assistance Versicherung AG (nachfolgend DAV) als Versicherer und der S-Markt & Mehrwert GmbH & Co. KG (nachfolgend S-MM) als Versicherungsnehmer. Der Versicherungsnehmer bietet einzelnen Kreditinstituten den Beitritt zu diesem Gruppenversicherungsvertrag an. Der Versicherungsschutz ist eine Zusatzleistung zum jeweiligen Konto- oder Kreditkartenvertrag bzw. eine Leistung des Mehrwert-Zukaufpakets, den die versicherte Person mit einem dieser Kreditinstitute geschlossen hat. Sie als Inhaber eines gültigen Kontos oder einer gültigen Kreditkarte bzw. eines Mehrwert-Zukaufpakets sind versicherte Person des Versicherungsvertrages.

§ 1 Wer erhält Versicherungsschutz?

Sie erhalten Versicherungsschutz, wenn für Sie ein gültiges Konto oder eine gültige Kreditkarte bzw. ein Mehrwert-Zukaufpaket bei dem Kreditinstitut besteht, das dem Gruppenversicherungsvertrag zum S-Mobilgeräteschutz zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beigetreten ist.

Versicherungsfähig sind Personen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.

Ist für eine Person die Voraussetzung der Versicherungsfähigkeit nicht gegeben, besteht kein Versicherungsschutz.

§ 2 Was ist versichert?

Versichert werden kann ein mobiles Endgerät (z.B. Handy, Smartphone, Smartwatch, Tablet, Notebook). Der Versicherungsschutz gilt nur für mobile Endgeräte, die Sie mit der Serien-

nummer nutzen, und für mobile Endgeräte, für die Sie eine SIM-Karte nutzen, die Sie mit der IMEI-Nummer online unter www.s-mobilgeraeteschutz.de oder im Onlineportal der Sparkasse registriert haben und die bei der Registrierung weniger als drei Jahre alt sind (im Folgenden „versicherte Sache“). Sobald eine versicherte Sache älter als drei Jahre ist, erlöschen die Registrierung und damit der Versicherungsschutz für diese versicherte Sache automatisch. Es kann dann an ihrer Stelle eine neue versicherte Sache registriert werden. Auch ein zwischenzeitlicher Wechsel von der versicherten Sache ist bei einem entsprechenden Wechsel der Registrierung jederzeit möglich.

Wir leisten Versicherungsschutz für den Fall, dass die versicherte Sache zerstört oder beschädigt wird oder Ihnen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung abhandenkommt.

§ 3 Wo besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz besteht weltweit. Die Versicherungsleistung kann nur in der Bundesrepublik Deutschland erbracht werden. Sollten Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles außerhalb Deutschlands befinden, erbringen wir unsere Versicherungsleistung nach Ihrer Rückkehr nach Deutschland.

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

1) Die Versicherung beginnt mit Zustandekommen eines wirksamen Konto- oder Kreditkartenvertrages bzw. eines Mehrwert-Zukaufpakets zwischen Ihnen und Ihrem Kreditinstitut, das dem Gruppenversicherungsvertrag zum S-Mobilgeräteschutz zwischen der Deutschen Assistance Versicherung AG und der S-Markt & Mehrwert GmbH & Co. KG beigetreten ist.

Der Versicherungsschutz für das jeweilige Gerät beginnt nach Ablauf der Wartezeit gemäß § 4 Absatz 2, sobald Sie die versicherte Sache gemäß § 2 registriert haben. Registrieren Sie das jeweilige Gerät online über das Portal der Sparkasse,

besteht Versicherungsschutz einen Monat (Wartezeit) nach der erfolgreichen Registrierung bei diesem Portal. Ein Versicherungsschein wird für Sie nicht ausgestellt.

- 2) Der Versicherungsschutz für die versicherte Sache beginnt einen Monat nach ihrer Registrierung (Wartezeit).

§ 5 Wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz des S-Mobilgeräteschutzes endet zum früheren der nachfolgenden Zeitpunkte, ohne dass es einer Kündigung bedarf

- a) wenn Ihr Konto- oder Kreditkartenvertrag bzw. Ihr Vertrag zum Mehrwert-Zukaufpaket endet;
- b) sofern keine versicherte Sache mehr registriert ist;
- c) wenn der Gruppenversicherungsvertrag zum S-Mobilgeräteschutz zwischen der Deutschen Assistance Versicherung AG und S-MM endet;
- d) wenn Ihr Kreditinstitut nicht mehr dem Gruppenversicherungsvertrag zum S-Mobilgeräteschutz zwischen der Deutschen Assistance Versicherung AG und der S-MM angehört.

§ 6 Wer gewährt Ihnen Versicherungsschutz?

Versicherer des S-Mobilgeräteschutzes ist die

Deutsche Assistance Versicherung AG
Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf
Registergericht Düsseldorf, HRB 64583

§ 7 Wie erfolgt die Prämien-/Beitragszahlung und was ist zu beachten?

Ihr Versicherungsschutz ist fester Bestandteil (Zusatzleistung) Ihres Kontopaketes oder Ihrer Kreditkarte bzw. Ihres Mehrwert-Zukaufpaketes und regelmäßig mit Ihrer Kontogebühr bzw. der Gebühr für Ihre Kreditkarte bzw. mit der Gebühr für Ihr Mehrwert-Zukaufpaket abgegolten. Der Versicherungsnehmer (S-MM) ist der Prämienschuldner und als solcher verpflichtet, die Versicherungsprämien für den Versicherungsschutz des Gruppenversicherungsvertrages zum S-Mobilgeräteschutz an die Deutsche Assistance Versicherung AG zu zahlen.

II. Versicherungsschutz

§ 8 Welche Versicherungsleistung wird erbracht?

- 1) Nach Eintritt des Versicherungsfalls sind wir nach unserer Wahl berechtigt, die versicherte Sache zu reparieren oder zu ersetzen. Der Ersatz ist möglich mit einer neuen oder überholten Sache gleicher Art und Güte, die nach Art und Funktionalität gleichwertig sein muss, nicht jedoch notwendigerweise von derselben Marke.
- 2) Pro Versicherungsfall ist ein Selbstbehalt in Höhe von 50,00 € im Falle der Zerstörung oder Beschädigung der

versicherten Sache und in Höhe von 100,00 € im Falle des Abhandenkommens der versicherten Sache durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung vereinbart. Die Übergabe der reparierten versicherten Sache bzw. der Ersatzsache durch den Lieferservice an Sie erfolgt nur, wenn Sie den Selbstbehalt bei Lieferung in bar bezahlen (Zug um Zug).

- 3) Der Wert der Versicherungsleistung nach Absatz 1 ist pro Versicherungsfall auf den Wiederbeschaffungswert der versicherten Sache zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, abzüglich des Selbstbehaltes nach Absatz 2, begrenzt. Er beträgt jedoch in keinem Fall mehr als 1.000,00 €.
- 4) Unsere Leistung wird fällig mit Abschluss unserer Erhebungen zur Feststellung des Versicherungsfalls und zum Umfang unserer Leistung.
- 5) Sofern Sie von uns eine Ersatzsache erhalten, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Ersatzsache (sobald Sie diese gemäß § 2 registriert haben) und wir können von Ihnen die Übereignung der versicherten Sache verlangen. Wird der Verbleib einer abhandengekommenen versicherten Sache, die wir ersetzt haben, ermittelt, haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Wie hoch sind die Versicherungssummen?

- 1) Die Versicherungssumme für das versicherte Gerät beträgt maximal 1.000,00 € pro Schadenfall vor Abzug des Selbstbehalts in Höhe von
 - a) 50,00 € im Falle der Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sache;
 - b) 100,00 € im Falle des Abhandenkommens der versicherten Sache durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Der Versicherungsschutz ist für die versicherte Sache insgesamt auf zwei Versicherungsfälle pro Kalenderjahr begrenzt.

- 2) Für den Fall, dass Ihnen die versicherte Sache durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung abhandenkommt, werden unautorisierte Anrufe in der Zeit zwischen dem Abhandenkommen und der Sperrung der SIM-Karte bis zu einer Höhe von 50,00 € ersetzt.

§ 10 Welche Einschränkungen und Ausschlüsse gibt es bei der Leistungspflicht?

- 1) Sie haben keinen Leistungsanspruch, wenn der Leistungsfall nicht in der Bundesrepublik Deutschland reguliert werden kann.

Ist dem Versicherten bei Abschluss bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt hierfür der Leistungsanspruch.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Vermögensschäden, insbesondere nicht für Vertragsstrafen, Schadenersatzleistungen an Dritte und Nutzungsausfall versicherter Geräte. Versicherungsschutz besteht nicht für die Beschädigung, Zerstörung und das Abhandenkommen

- a) von Zubehörteilen (einschließlich SIM-Karte), Ersatzteilen sowie Verbrauchsgütern, die nicht im Lieferumfang der versicherten Sache enthalten sind oder nach Abschluss des Versicherungsvertrages erworben wurden;
 - b) von Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien sowie Batterien und Akkus;
 - c) von mobilen Datenträgern und Software, für Daten- und Softwareverluste durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler.
 - d) durch normale Be- oder Abnutzung, einschließlich Verkratzen und Verbeulen, Oberflächenschäden, Farbverlust etc., oder durch unsachgemäße Aufbewahrung, Nutzung bzw. unsachgemäßen Betrieb der versicherten Sache, z. B. weil den Anweisungen in der Gebrauchsanleitung nicht Folge geleistet wurde, oder durch Rost, Schimmel sowie andere Formen der Vernachlässigung der Pflege der versicherten Sache oder durch jede Art der unsachgemäßen Reinigung, Reparatur, Wartung oder Änderung (z. B. durch Verwendung von anderen als Originalersatzteilen des Herstellers) oder aufgrund mangelhafter Verpackung bei Transport oder Versand oder durch Produktfehler oder wenn die versicherte Sache vor dem Versicherungsfall repariert wurde und Ihnen hieraus gegenüber dem Reparierenden Gewährleistungs- oder Garantieansprüche zustehen;
 - e) durch vorsätzliches Verhalten von Ihnen – im Falle grob fahrlässigen Verhaltens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen – sowie durch oder während der Ausübung einer Straftat durch Sie;
 - f) direkt oder indirekt verursacht durch Vandalismus, Feuer, Versengen, Sturm, Hagel, Hochwasser, Leitungswasser, Leitungsschäden und Formen höherer Gewalt;
 - g) direkt oder indirekt verursacht durch Einziehung oder Beschlagnahme von öffentlicher Hand sowie durch Pfändung oder durch Krieg, Invasion oder kriegsähnliche Ereignisse (unabhängig davon, ob eine Kriegserklärung vorliegt), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufruhr, militärische oder politische Gewalthandlungen, Terrorakte oder durch atmosphärische oder klimatische Bedingungen oder durch Druckwellen, die von Flugkörpern erzeugt werden, die mit Schall- oder Überschallgeschwindigkeit fliegen.
- 2) Versicherungsschutz besteht ferner nicht,
- a) wenn die versicherte Sache am Arbeitsplatz, in der Schule oder in einem öffentlichen Gebäude zurückgelassen wird, ohne dass sie ordnungsgemäß in einem

- Behältnis oder in einem anderen Stauraum eingeschlossen wird, zu dem nur Sie Zugang haben;
- b) wenn Sie die versicherte Sache vermieten.

- 3) Folgeschäden werden nicht erstattet. Wir erstatten ferner nicht die Kosten für den Ersatz unbeschädigter bzw. nicht entwendeter Teile eines Satzes oder eines Artikels einheitlicher Art, Farbe oder einheitlichen Designs, sofern die Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung der versicherten Sache einen deutlich abgrenzbaren oder speziellen Bereich betrifft und passender Ersatz für das beschädigte, zerstörte oder entwendete Teil des Satzes oder Artikels nicht erlangt werden kann.

§ 11 Was müssen Sie im Versicherungsfall tun (Obliegenheiten)?

- 1) Im Versicherungsfall stehen Ihnen als versicherte Person die Ansprüche aus dem Gruppenversicherungsvertrag gegenüber uns direkt zu.

Sie sind verpflichtet

- a) uns den Schaden im Online-Portal zusammen mit den notwendigen Dokumenten unverzüglich zu melden. Sollten fehlende Dokumente vom Versicherer nachgefordert werden, so sind diese unverzüglich, spätestens 14 Tage nach der Forderung, zu übermitteln;
- b) uns den Beleg über den Kauf der versicherten Sache in Kopie und auf Verlangen im Original zu übersenden;
- c) einen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung verursachten Versicherungsfall unverzüglich einer Polizeidienststelle mit einer detaillierten Schadenschilderung (mit Informationen zu Meldedatum, gestohlenem Gerät mit Hersteller, Typ und IMEI- bzw. Serien-Nummer, Tatort, Tatzeit und Tathergang, falls bekannt) anzuzeigen und uns auf Verlangen eine Kopie der Anzeige bei der Polizei und das Aktenzeichen zu übermitteln;
- d) im Falle eines Versicherungsfalles aufgrund Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung die SIM-Karte unverzüglich zu sperren und uns einen Nachweis über die Sperrung zukommen zu lassen (z. B. schriftliche Bestätigung des Anbieters);
- e) nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei unsere Weisungen oder Weisungen unserer Beauftragten zu befolgen;
- f) uns und unsere Beauftragten bei der Schadenermittlung oder -regulierung nach Kräften zu unterstützen, ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben, auf Verlangen in Textform (z. B. per Brief, per Fax, per E-Mail) mitzuteilen und insbesondere auch die angeforderten Belege einzureichen.

- 2) Sollten Sie eine der in Absatz 2 genannten Obliegenheiten verletzen, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzt haben. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie nachzuweisen. Wir sind jedoch in jedem Fall zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist, es sei denn, Sie haben die Obliegenheit arglistig verletzt.
- 3) Eine Änderung Ihres Namens oder Ihrer Anschrift haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung ist auch die Nummer anzugeben, die Sie bei der Registrierung der versicherten Sache (I. §2) erhalten haben. Sofern Sie uns eine Namens- oder Anschriftenänderung nebst der Registrierungsnummer nicht mitgeteilt haben, genügt für den Zugang einer Willenserklärung von uns gegenüber Ihnen die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an Ihre letzte bekannte Anschrift bzw. Ihren letzten bekannten Namen. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung der Erklärung als zugegangen.
- 4) Auch im Übrigen können Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten als versicherte Person berücksichtigt werden, sofern nach diesen allgemeinen Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten der S-Markt & Mehrwert GmbH & Co. KG als Versicherungsnehmerin von rechtlicher Bedeutung sind (§47 Versicherungsvertragsgesetz).

Nach erfolgter Schadenmeldung erhalten Sie Informationen zur weiteren Vorgehensweise und zur Schadenbearbeitung.

§ 12 Welche besonderen Verwirkungsgründe gibt es?

Versuchen Sie, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

Machen Sie den Anspruch auf die Entschädigung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend, nachdem der Versicherer diesen unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

III. Weitere allgemeine Regelungen

§ 13 In welcher Form sind Anzeigen und Erklärungen abzugeben?

Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben.

§ 14 Was haben Sie bei Ansprüchen gegen Dritte zu beachten?

Bestehen Schadenersatzansprüche zivilrechtlicher Art gegen Dritte, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen, so besteht – unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß §86 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) – die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsverhältnis Versicherungsleistungen erbracht werden, an den Versicherer schriftlich abzutreten. Wird ein solcher Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers aufgegeben, so wird der Versicherer insoweit von der Verpflichtung der Leistung frei, als der Versicherer aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

§ 15 Wie ist das Verhältnis zu anderen Versicherungen?

Der S-Mobilgeräteschutz ist subsidiär und tritt nur ein, soweit Sie keinen Ersatz des Schadens aus einer anderen, eigenen oder fremden vor oder nach Kauf des Gegenstands geschlossenen Versicherung beanspruchen können. Dies gilt auch dann, wenn in dieser anderen Versicherung ebenfalls eine Subsidiaritätsklausel enthalten ist. Im Hinblick auf dieses andere Versicherungsverhältnis gilt der S-Mobilgeräteschutz als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit eine Leistung im Rahmen dieses Versicherungsschutzes. Sie haben Zug um Zug gegen Erhalt unserer Versicherungsleistung den Anspruch gegen den anderen Versicherer an die Deutsche Assistance Versicherung AG abzutreten.

§ 16 Welche Regelungen gelten bezüglich der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis?

Abweichend von §44 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) können Sie ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer Klage erheben. Bitte beachten Sie hierzu die Gerichtsstandsvereinbarung gemäß Kapitel III., § 17 dieser Bedingungen. Das Bezugsrecht gemäß Kapitel I., § 1 dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt.

§ 17 Welcher Gerichtsstand besteht?

1. Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherte eine natürliche Person, dann ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Klagen gegen die versicherte Person

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die versicherte natürliche Person ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

§ 18 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Werbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.

Beschwerderecht

Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Versicherungsombudsmann e.V.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit in privaten Angelegenheiten das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Telefon: 0800 3 69 60 00
Fax: 0800 3 69 90 00
beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Telefon: 0228 4108-0
Fax: 0228 4108-1550